

Allgemeine Finanzprüfung

- Unterrichtung der Bezirksversammlung

Beschlussvorschlag:

1. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Stellungnahmen der Bezirksverwaltung zu den Randnummern A 12 und A 13 wird zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020 in der Zeit vom 19. Juli bis 03. August 2021 geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 42 Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 114 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) die Bezirksversammlung zu unterrichten. Zu den im Prüfungsbericht mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichneten Randnummern ist innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen. Dies betrifft die Randnummern A 12 und A 13.

In der Sitzung des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 19. November 2021 wurden der Prüfungsbericht und die Stellungnahmen der Verwaltung vorberaten und einstimmig beschlossen, der Bezirksversammlung zu empfehlen, den Stellungnahmen zu den Randnummern A 12 und A 13 zuzustimmen.

Der Prüfungsbericht ist dieser Beilage als Anlage beigelegt. Die personenbezogenen Daten im Prüfungsbericht wurden geschwärzt. Zu den einzelnen mit „A“ gekennzeichneten Randnummern nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- zu **A 12** In den künftigen Jahresabschlüssen wird die Beteiligung des Regionalverbands an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH beim Bilanzposten „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse“ ausgewiesen. Die Umgliederung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses 2021.
- zu **A 13** Für die mit einer Mitarbeiterin abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell wird im Jahresabschluss 2021 sowie im Haushaltsplan/Jahresabschluss 2022 in der Bilanz eine Rückstellung gebildet.

Villingen-Schwenningen, den 23. November 2021

Sarah Hermle

Anlage: Prüfungsbericht vom 25.10.2021

EINGEGANGEN
27. Okt. 2021
Regionalverband SBH



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsleitung: [REDACTED]
Telefon: 0721 / 8 50 05 -
Telefax: 0721 / 8 50 05 -

Aktenzeichen: 1K-129391
Unser Schreiben v.: 29.06.2021

Karlsruhe, 25.10.2021

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Herrn Landrat Dr. Michel
Verbandsvorsitzender
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Allgemeine Finanzprüfung 2014 - 2020

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 42 LpIG

Sehr geehrter Herr Landrat,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020 – mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 19.07.2021 bis 03.08.2021 geprüft. [REDACTED]

Am 03.08.2021 ist die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen und Jahresabschlüsse mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| HHR/JA | 14.01.2015 | 20.01.2016 | 16.01.2017 | 13.03.2018 | 25.07.2019 | 03.07.2020 | 16.07.2021 |

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindefinanzrecht (insb. §§ 77 ff. GemO)¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011³ wurden angepasst bzw. neu gefasst.⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder. Sofern auf einen früheren, haushaltsrechtlich relevanten Rechtsstand Bezug genommen wird, werden die Vorschriften mit dem Zusatz „a.F.“ versehen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verbandsverwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Haushaltsjahren 2007 bis 2013 (Prüfungsbericht der GPA vom 15.07.2015) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 20.07.2015, Az. 14-2426/1 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 42 LplG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sitz ist Villingen-Schwenningen. Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung hat als ständige Ausschüsse einen Planungsausschuss und einen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss gebildet. Kernaufgaben sind die Regionalplanung (u.a. Ausweisung von Entwicklungsachsen, Festlegung der zentralen Orte, Siedlungsentwicklung, Freiraumsicherung, Rohstoffsicherung, klimaschutzbezogene Festlegungen, Verkehrsplanung) und die Regionalentwicklung der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (Umsetzung regionalplanerischer und regionalpolitischer Anliegen der Region).

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332
GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191
GABl. S. 213; zuletzt neuveröffentlicht am 30.08.2018, GABl. 546

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Im Prüfungszeitraum 2014 bis 2020 waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbands geordnet.

Von den Landkreisen mussten 6,8 Mio. EUR Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs (§ 43 Abs. 1 LPIG) aufgebracht werden. Die Personalausgaben haben bis Ende 2020 im Wesentlichen bedingt durch die Tarifierhöhungen um 12,5 % im Vergleich zum Basisjahr 2013 zugenommen und lagen zuletzt bei 665 TEUR. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums konnten die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (161 TEUR) nach einem spürbaren Anstieg bis zum Jahr 2016 wieder auf in etwa das Niveau von 2013 (167 TEUR) zurückgeführt werden. Die Zuweisungen und Zuschüsse betrafen insbesondere die Verlustabdeckungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH (1,2 Mio. EUR).

Saldiert wurde im Prüfungszeitraum ein Überschuss aus dem Verwaltungs- und Betriebsbereich i.H.v. 114 TEUR erzielt, wobei in den Jahren 2019 und 2020 negative ordentliche Ergebnisse i.H.v. 68 TEUR und 70 TEUR zu verzeichnen waren, die in den Folgejahren mit dem Basiskapital verrechnet werden sollen (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 3 GemHVO).

Die Investitionen im Prüfungszeitraum (56 TEUR) betrafen im Wesentlichen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände der Verwaltung. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug am Ende des Haushaltsjahres 2020 rd. 346 TEUR.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

3.1 Örtliche Prüfung

- 3 Die Verbandskasse ist mit Ausnahme des Jahres 2018 jährlich örtlich geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Zuletzt erfolgte eine örtliche Prüfung am 30.06.2021. Nach den Niederschriften sind neben der reinen Kassenbestandsaufnahme weitere Prüfungshandlungen gem. § 8 Abs. 2 GemPrO erfolgt. Feststellungen haben sich keine ergeben. Die Prüferin hat den Tagesabschluss vom 28.07.2021 nachvollzogen. Der Kassensollbestand hat mit dem Kassenistbestand übereingestimmt. Von einer überörtlichen Kassenbestandsaufnahme ist abgesehen worden (§ 15 Abs. 3 GemPrO).

3.2 Kassenwesen

- 4 Während der überörtlichen Prüfung ist die Dienstanweisung für die Verbandskasse vom 02.07.2020 bezüglich der Führung der Handkasse als Barkasse, der von der Verbandskasse zu verwahrenen Gegenstände sowie der Wertebuchführung angepasst und ergänzt worden. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Berechtigungsverwaltung getroffen, die Dienstanweisung für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angepasst, die Programmfreigabe für das Hauptbuchführungsverfahren erteilt sowie eine neue stellvertretende Kassenverwalterin bestellt und in diesem Zusammenhang die Anordnungsbefugnis neu geregelt. Weitere Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.3 Haushalts- und Rechnungswesen

3.3.1 Jahresrechnungen

- 5 Die Jahresrechnungen 2014 bis 2017 sind fristgerecht aufgestellt und durch die Verbandsversammlung festgestellt worden (§ 95 Abs. 2 GemO a.F.).
- 6 Aufgrund fehlerhafter Buchungen im Zusammenhang mit der Auflösung eines im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge seit Jahren geführten Kasseneinnahmerestes i.H.v. 4,74 EUR im Haushaltsjahr 2017 war die Jahresrechnung 2017 in den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben nicht ausgeglichen. Durch die Umstellung auf die Kommunale Doppik kann hier Weiteres beruhen.

3.3.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

- 7 Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 17.06.2016 der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2018 auf die Kommunale Doppik zugestimmt und beschlossen, dass in diesem Zusammenhang das Buchungsprogramm „dvv.Finzen Kommunale Doppik SMART“ beschafft werden soll.

Es wurden zwei Teilhaushalte eingeführt. Auf eine Kosten- und Leistungsrechnung wird verzichtet. Für die Bewertung von beweglichen Gegenständen im Rahmen der Bewertung für die Bilanz ist eine Wertgrenze von 1 TEUR festgelegt worden (§ 38 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemHVO).

Im Rahmen der Ausübung des Wahlrechts nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO ist bei den beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen worden.

- 8 Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die

Kommunale Doppik angewendet wird, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz wurde am 07.12.2018 aufgestellt und durch die Verbandsversammlung festgestellt.

- 9 Die Eröffnungsbilanz enthält keine Angaben über die beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen. Ebenso fehlt die Darstellung der Zusammensetzung der Verbandsorgane (§ 53 Abs. 2 GemHVO). Da die entsprechenden Angaben und Darstellungen in den kommenden Jahresrechnungen vollständig erfolgt sind, kann von einer Ergänzung der Eröffnungsbilanz insoweit abgesehen werden.
- 10 Der kameral buchmäßige Kassenbestand zzgl. des gebuchten Handvorschusses stimmt um die Höhe des gebuchten Handvorschusses nicht mit den liquiden Mitteln der Eröffnungsbilanz überein, da der Handvorschuss in der manuellen kameralen Buchführung sowohl gesondert im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge als auch im buchmäßigen Kassenbestand enthalten war. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel haben mit dem tatsächlichen Kassenbestand (Girokonto, Tagesgeldkonto und Handvorschuss) übereingestimmt. Daher kann Weiteres beruhen.

3.3.3 Jahresabschlüsse

- 11 Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 sind leicht verspätet im Juli des Folgejahres aufgestellt, aber rechtzeitig durch die Verbandsversammlung festgestellt worden (§ 95 b Abs. 1 GemO).
- A 12 Die Beteiligung des Regionalverbands an der Wirtschaftsfördergesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH wird bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Da der Regionalverband hier keinen herrschenden Einfluss auf die Wirtschaftsfördergesellschaft hat, ist die Beteiligung in künftigen Jahresabschlüssen beim Bilanzposten „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen“ auszuweisen (Anlage 31.3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018).
- A 13 Für die im Juli 2020 mit einer Mitarbeiterin abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell ist in der Bilanz eine Rückstellung zu bilden (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

3.4 Personalwesen

3.4.1 Allgemeines, Tarifbindung

- 14 Der Regionalverband ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und somit Mitglied eines Mitgliedsverbands der Vereinigung der

kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Er ist damit tarifgebunden (§ 1 Abs. 1 TVöD). Der Regionalverband wendet die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge an und vereinbart dies in den Arbeitsverträgen.

Mit Vereinbarung vom 01.12.2001 ist die Lohnbuchhaltung ab dem 01.01.2002 auf das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis übertragen worden. Dieses setzt hierfür das ADV-verfahren Loga ein.

3.4.2 Dienstposten- und Stellenbewertungen

- 15 Die Stellen bzw. Dienstposten des Verwaltungsleiters und der Regionalplaner sind zuletzt im Jahr 2008 bewertet worden. Für die weiteren Stellen der Beschäftigten der Verwaltung liegen Stellenbewertungen aus dem Jahr 2003 vor. Durch Personalwechsel haben und werden sich organisatorische Änderungen bis einschließlich 2022 ergeben. Sobald die Aufgabenzuordnung abschließend festgelegt wurde, ist von der Verwaltung beabsichtigt, neue Stellen- und Dienstpostenbeschreibungen zu fertigen und die Stellen und Dienstposten auf dieser Grundlage neu bewerten zu lassen.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Sofern Sie das Prüfungsergebnis bzw. den Prüfungsbericht ganz oder in Auszügen veröffentlichen, ist von Ihnen sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet ist (z.B. durch Schwärzen der namentlichen Benennung der Prüfenden).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Versammlung nach § 42 LpIG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Gebührenbescheid